

I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Giesensdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 529 geändert durch Gesetz vom 18.03.1997, GVOBl., S. 147) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 345), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Giesensdorf vom 05. Juli 2001 folgender I. Nachtrag zur Satzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebühren, Fälligkeit

(1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

1. Private Nutzung:

Gemeinschaftsraum ohne Küchenbenutzung	50,00 Euro
Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung	75,00 Euro
incl. Feuerwehrgarage	100,00 Euro

2. Nutzung durch Organisationen:

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für die Freiwillige Feuerwehr Giesensdorf und örtliche Organisationen gebührenfrei.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Giesensdorf, den 05. Juli 2001


(Langhoff)
Bürgermeister

